

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Geldern

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 01.04.2025, 11:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal II, Nordwall 51, 47608 Geldern**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Herongen, Blatt 2094,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Herongen, Flur 5, Flurstück 252, Gebäude- und Freifläche,
Liebfrauenweg 29, Größe: 1.610 m²

**Grundbuch von Herongen, Blatt 2094,
BV lfd. Nr. 2**

Gemarkung Herongen, Flur 5, Flurstück 253, Gebäude- und Freifläche,
Liebfrauenweg 29, Größe: 90 m²

**Grundbuch von Herongen, Blatt 2094,
BV lfd. Nr. 3**

Gemarkung Herongen, Flur 5, Flurstück 468, Gebäude- und Freifläche,
Liebfrauenweg 29, Größe: 273 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein mit einem freistehenden Einfamilienwohnhaus mit Carport bebautes Grundstück. Das nach Süden ausgerichtete 1.973 m² große Grundstück liegt baurechtlich im Außenbereich. Das 1972 errichtete Einfamilienwohnhaus wurde als eingeschossiges Gebäude mit

ausgebautem Dachgeschoss errichtet. Das Wohnhaus ist unterkellert. Die Wohnfläche des Wohnhauses beträgt im Erd- und im Dachgeschoss 133 m², wobei die Terrasse und die Loggia im Rahmen dieser Wertermittlung nicht auf die Wohnfläche angerechnet wurden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.12.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

275.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Herongen Blatt 2094, lfd. Nr. 1 252.000,00 €
- Gemarkung Herongen Blatt 2094, lfd. Nr. 3 17.500,00 €
- Gemarkung Herongen Blatt 2094, lfd. Nr. 2 5.500,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.